

TransnetBW

# KONTOVERPFÄNDUNGS- VERTRAG

zwischen

[Firma]

[Adresse]

(der „**Verpfänder**“)

und

**TransnetBW GmbH**

Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart

(der „**Pfandgläubiger**“)

- Verpfänder und Pfandgläubiger nachfolgend auch jeweils  
als „**Partei**“ und zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet -

# INHALT

<b>INHALT</b>	<b>3</b>
<b>PRÄAMBEL</b>	<b>4</b>
<b>1.0 DEFINITIONEN</b>	<b>4</b>
<b>2.0 VERPFÄNDUNG</b>	<b>5</b>
<b>3.0 SICHERUNGSZWECK</b>	<b>6</b>
<b>4.0 VERFÜGUNGSRRECHT DES VERPFÄNDERS</b>	<b>6</b>
<b>5.0 VERWERTUNG DER PFANDRECHTE, VERZICHT AUF EINWENDUNGEN UND EINREDEN</b>	<b>6</b>
<b>6.0 ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN, VERPFLICHTUNGEN DES VERPFÄNDERS</b>	<b>7</b>
<b>7.0 ANZEIGE DER VERPFÄNDUNG</b>	<b>8</b>
<b>8.0 FREIGABE</b>	<b>8</b>
<b>9.0 KOSTEN</b>	<b>9</b>
<b>10.0 MITTEILUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>11.0 VERTRAGSSCHLUSS: ANNAHME DURCH DEN PFANDGLÄUBIGER, VERZICHT AUF ZUGANG DER ANNAHME</b>	<b>9</b>
<b>12.0 SALVATORISCHE KLAUSEL</b>	<b>10</b>
<b>13.0 FORM BEI ÄNDERUNGEN, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSRORT, GERICHTSSTAND</b>	<b>10</b>
<b>ANLAGENVERZEICHNIS</b>	<b>10</b>
<b>ANLAGE 1 – MUSTER VERPFÄNDUNGSANZEIGE</b>	<b>11</b>
<b>ANLAGE 2 – MUSTER BESTÄTIGUNGSSCHREIBEN</b>	<b>13</b>

## PRÄAMBEL

- (A) Der Pfandgläubiger ist Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) und führt ein reifegradbasiertes Vergabeverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz durch („**Reifegradverfahren**“). Der Verpfänder beteiligt sich als Petent an dem Reifegradverfahren mit Stellung eines Netzanschlussantrags zur Erlangung eines Netzanschlusses im vom Pfandgläubiger betriebenen Übertragungsnetz.
- (B) Ist der Antrag des Petenten erfolgreich, erhält er vom Pfandgläubiger das Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Reservierung von Netzanschlusskapazität („**Reservierungsvereinbarung**“) nebst Netzanschlusszusage. Die Reservierungsvereinbarung verpflichtet den Petenten zur Zahlung einer Realisierungskautions, deren Höhe sich nach der beantragten Netzanschlusskapazität richtet (EUR 1.500,00 je Megawatt (MW) zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer). Das Angebot kann der Petent innerhalb eines Monats ab der Mitteilung durch den Pfandgläubiger durch Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger annehmen. In diesem Fall übersendet der Pfandgläubiger dem Petenten eine Rechnung über den Betrag der Realisierungskautions. Die Realisierungskautions ist eine Sicherheitsleistung, die die Ernsthaftigkeit des Anschlussbegehrens des Petenten belegt. Im Falle der späteren Realisierung des Netzanschlusses ist die geleistete Realisierungskautions auf den vom Petenten zu zahlenden Baukostenzuschuss anzurechnen. Einzelheiten, auch zu einer etwaigen Rückzahlung oder einem Verfall, werden in der Reservierungsvereinbarung nebst Netzanschlusszusage und dem Netzanschlussvertrag geregelt.
- (C) Das Reifegradverfahren des Pfandgläubigers soll durch die vorgesehenen Anforderungen sicherstellen, dass Netzanschlusskapazitäten denjenigen Petenten zugesagt werden, die mit der Planung ihres jeweiligen Netzanschlussprojekts am weitesten fortgeschritten sind. Für die Beurteilung dieser Frage berücksichtigt der Pfandgläubiger eine Vielzahl von Kriterien, zu denen unter anderem die finanzielle Leistungsfähigkeit der Petenten zählt. Diese kann unter anderem dadurch nachgewiesen werden, dass der Petent im Rahmen des Reifegradverfahrens durch Verpfändung eines Kontoguthabens bei einem Kreditinstitut mit Sitz und Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in entsprechender Höhe zugunsten des Pfandgläubigers Sicherheit für den möglichen künftigen Anspruch des Pfandgläubigers auf Zahlung der Realisierungskautions stellt. Für jedes Netzanschlussbegehren ist dabei eine gesonderte Verpfändung von entsprechenden Guthaben erforderlich.
- (D) Der Petent kann nach Eingang der Rechnung die Realisierungskautions zahlen oder das kontoführende Kreditinstitut anweisen, das verpfändete Kontoguthaben mit Zustimmung des Pfandgläubigers zur Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der Realisierungskautions an den Pfandgläubiger auszuzahlen. Die Zustimmung des Pfandgläubigers kann dieser zusammen mit der Rechnung übersenden.

Hierzu vereinbaren die Parteien das Folgende:

## 1.0 DEFINITIONEN

Die nachstehend aufgeführten Begriffe haben in diesem Vertrag die folgende Bedeutung:

**Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Banken am Sitz des Pfandgläubigers und an dem Ort, an dem die Kontoführende Bank ihren Sitz hat, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das durch das Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttozahlungssystem (*Real-Time Gross Settlement System*), über das zwischen Kreditinstituten Zahlungen in Euro abgewickelt werden, oder ein Nachfolgesystem, zur Verfügung steht; der 24. Dezember und der 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage im Sinne dieses Vertrags.

**Besicherte Forderungen** bezeichnet alle zukünftigen, bedingten und unbedingten Forderungen des Pfandgläubigers gegen den Verpfänder auf Zahlung einer Realisierungskautions (einschließlich der ggf. gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer)

in Höhe von EUR

Projektbezeichnung:

Anschluss über das Umspannwerk (Netzanschlusspunkt):

aus oder im Zusammenhang mit der nach Abschluss dieses Vertrages zwischen den Parteien abzuschließenden Reservierungsvereinbarung, in ihrer jeweils geänderten, modifizierten, ergänzten oder erneuerten Fassung (einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erfüllungswahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO). Dies umfasst auch alle Forderungen gegen den Verpfänder aus oder im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Zahlung der Realisierungskautions, die nach Abschluss dieses Vertrages durch rechtsgeschäftliche Änderungen oder Neuabschluss der Reservierungsvereinbarung angepasst werden oder entstehen. § 1210 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

**Kontoführende Bank** ist

[Firmenname]

BIC:

ein CRR-Kreditinstitut, das nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) oder nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Erlaubnis hat, Bankgeschäfte zu betreiben oder ohne Erlaubnis das Recht hat, Bankgeschäfte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu betreiben.

**Pfandrechte** bezeichnet zusammenfassend einzelne oder alle nach diesem Vertrag begründeten Pfandrechte.

**Reifegradverfahren** hat die in Präambel (A) definierte Bedeutung.

**Reservierungsvereinbarung** hat die in Präambel (A) definierte Bedeutung.

**Verpfändungskonto** bezeichnet ein vom Verpfänder nur für den Zweck der Verpfändung des Guthabens nach diesem Vertrag bei der Kontoführenden Bank eröffnetes Konto mit der

IBAN:

## 2.0 VERPFÄNDUNG

(1) Der Verpfänder verpfändet hiermit dem Pfandgläubiger alle seine gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten und befristeten Forderungen und sonstigen Ansprüche, die ihm im Zusammenhang mit dem Verpfändungskonto zustehen oder zustehen werden, jeweils einschließlich aller dazugehörigen Nebenrechte und -forderungen, insbesondere

- (i) alle Ansprüche auf Auszahlung gegenwärtiger und künftiger Guthaben und Überschüsse, die aus Saldenziehungen resultieren, einschließlich aller damit verbundenen Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen;

- (ii) alle Ansprüche und Rechte, die sich aus den zugrundeliegenden Giro-Vereinbarungen und Kontokorrentverhältnissen ergeben, insbesondere:
  - a) alle Ansprüche auf fortlaufende Auszahlung des Tagesguthabens, einschließlich des Rechts, Überweisungen vorzunehmen;
  - b) alle Ansprüche auf Gutschrift von Zahlungseingängen;
  - c) das Recht zur Kündigung des jeweiligen Kontokorrentverhältnisses; und
  - d) das Recht zur Saldenziehung;

einschließlich aller dazugehörigen Ansprüche auf Zahlung von Zinsen.

- (2) Der Pfandgläubiger nimmt hiermit die Verpfändungen an.
- (3) Eine Schuldübernahme oder sonstige Übertragung der Besicherten Forderungen lässt die Pfandrechte unberührt. Eine Anwendung des § 418 Abs. 1 S. 1 BGB ist ausgeschlossen. Der Verpfänder erklärt seine Zustimmung nach § 418 Abs. 1 Satz 3 BGB.

### **3.0 SICHERUNGSZWECK**

Die Pfandrechte dienen als Sicherheit für die rechtzeitige, vollständige und abschließende Erfüllung der Besicherten Forderungen.

### **4.0 VERFÜGUNGSRRECHT DES VERPFÄNDERS**

- (1) Der Verpfänder ist nicht berechtigt, Rechte in Bezug auf das Verpfändungskonto auszuüben, insbesondere über das Guthaben zu verfügen, sofern nicht der Pfandgläubiger vorher der Verfügung durch Erklärung gegenüber der Kontoführenden Bank zugestimmt hat. Für die Zustimmungserklärung genügt die elektronische Form (§ 126a BGB).
- (2) Jegliche Auszahlungen und Verfügungen sind bis zur Erfüllung oder dem sonstigen Erlöschen der Besicherten Forderungen oder dem sonstigen Erlöschen der Pfandrechte nur an den Pfandgläubiger zulässig.

### **5.0 VERWERTUNG DER PFANDRECHTE, VERZICHT AUF EINWENDUNGEN UND EINREDEN**

- (1) Wenn eine Besicherte Forderung ganz oder teilweise fällig und zahlbar, aber nicht (soweit fällig und zahlbar) gezahlt ist, ist der Pfandgläubiger berechtigt, sich sämtlicher Rechte und Rechtsmittel zu bedienen, die ein Pfandgläubiger nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland im Fall der Pfandreife hat, insbesondere nach den §§ 1204 ff. und §§ 1234 ff. BGB und einschließlich des Rechts, die Guthaben und Zinsansprüche, die auf dem Verpfändungskonto gutgeschrieben sind, einzuziehen.
- (2) Abweichend von § 1277 Satz 1 BGB erkennt der Verpfänder hiermit ausdrücklich an, dass ein vollstreckbarer Titel oder eine Vollstreckungsankündigung nicht erforderlich sind, und dass eine Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen für die Mitteilung über die Verwertung an den Verpfänder ausreichend ist. § 1234 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

Die Verwertung eines Pfandrechtes ist ohne vorherige schriftliche Mitteilung an den Verpfänder und ohne Einhaltung einer Frist zulässig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verpfänders beantragt (es sei denn der Antrag eines Dritten ist offensichtlich aussichtslos oder

rechtsmissbräuchlich und wird innerhalb von dreißig (30) Bankarbeitstagen zurückgenommen oder abgewiesen), mangels Masse abgewiesen oder ein solches Verfahren eröffnet worden ist.

Der Pfandgläubiger hat jederzeit bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Besicherter Forderungen bei der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten unter diesem Vertrag die berechtigten Interessen des Verpfänders zu berücksichtigen.

- (3) Der Pfandgläubiger verwendet die Erlöse aus der Verwertung der nach diesem Vertrag begründeten Pfandrechte zur Erfüllung der Besicherten Forderungen.
- (4) Der Verpfänder verzichtet hiermit, soweit rechtlich zulässig, unwiderruflich auf sämtliche Einreden und Einwendungen, die ihm gemäß §§ 1273 Abs. 2, 1211 Abs. 1 Satz 1, Alternative 1 BGB und §§ 1273 Abs. 2, 1211 Abs. 1 Satz 1, Alternative 2, 770 BGB zustehen, einschließlich der Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, wobei sich letztgenannter Verzicht nicht auf die Aufrechnung mit Gegenansprüchen bezieht, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. § 1224 BGB findet keine Anwendung.
- (5) Falls die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (1) vorliegen, ist der Verpfänder verpflichtet, auf eigene Kosten jede notwendige Unterstützung bereitzustellen, um die unverzügliche Verwertung einzelner oder aller Pfandrechte oder ihre Ausübung durch den Pfandgläubiger oder die Ausübung irgendeines anderen Rechtes, welches dem Pfandgläubiger gegebenenfalls zusteht, zu ermöglichen.

## **6.0 ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN, VERPFLICHTUNGEN DES VERPFÄNDERS**

- (1) Der Verpfänder sichert zu und gewährleistet gegenüber dem Pfandgläubiger, dass
  - a) der Verpfänder der alleinige und uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Inhaber des Verpfändungskontos ist und Guthaben und Zinsansprüche in Bezug auf das Verpfändungskonto ausschließlich ihm selbst zustehen;
  - b) der Verpfänder hinsichtlich der Übertragung oder Verpfändung oder Ausübung von Rechten oder Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf die Guthabenbeträge auf dem Verpfändungskonto oder anderen verpfändeten Rechten oder Ansprüchen keinerlei Beschränkungen unterliegt, mit Ausnahme etwaiger Rechte und Beschränkungen aufgrund von Pfand- oder sonstigen Sicherungsrechten zugunsten der Kontoführenden Bank auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen; und
  - c) sämtliche erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Handlungen vorgenommen wurden, die den Verpfänder zum Abschluss und zur Ausführung dieses Vertrages ermächtigen.
- (2) Der Verpfänder verpflichtet sich,
  - a) auf dem Verpfändungskonto jederzeit ein Guthaben in Höhe des möglichen künftigen Anspruchs des Pfandgläubigers auf Zahlung der Realisierungskautions zuzüglich des zur Begleichung etwaiger Gebühren oder sonstiger, für die Einrichtung und die Führung des Kontos anfallender Kosten, erforderlichen Betrags vorzuhalten, wobei der Verpfänder dazu berechtigt ist, angefallene Guthabenzinsen auch über diese Betragshöhe hinaus auf dem Verpfändungskonto zu lassen;
  - b) auf Verlangen des Pfandgläubigers unverzüglich alle weiteren Dokumente auszufertigen und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Zwecke dieses Vertrages in jeder Hinsicht zu erreichen;
  - c) den Pfandgläubiger unverzüglich von allen Ereignissen oder Umständen in Kenntnis zu setzen, die sich nachteilig auf die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit dieses Vertrages und/oder die

- Wirksamkeit oder Verwertbarkeit der Pfandrechte (bzw. einzelner Pfandrechte) auswirken oder sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilig darauf auswirken könnten;
- d) keine Belastung des Verpfändungskontos oder aller oder einzelner der nach diesem Vertrag verpfändeten Rechte und Ansprüche zu begründen oder deren Bestehen zu dulden oder das Verpfändungskonto oder die mit diesem verbundenen Rechte und Ansprüche ganz oder teilweise anderweitig zu veräußern, zu übertragen oder darüber zu verfügen; ausgenommen sind etwaige Rechte und Beschränkungen aufgrund von Pfand- oder sonstigen Sicherungsrechten zugunsten der Kontoführenden Bank auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
  - e) das Verpfändungskonto bis zu einer Freigabe gemäß Klausel 8.0 dieses Vertrags nicht zu schließen, nicht aufzulösen und keinen Anlass für dessen Schließung oder sonstige Auflösung zu geben; und
  - f) von Handlungen oder Unterlassungen abzusehen, die sich nachteilig auf die Wirksamkeit oder Verwertbarkeit der Pfandrechte auswirken könnten.

## 7.0 ANZEIGE DER VERPFÄNDUNG

- (1) Der Verpfänder verpflichtet sich, der Kontoführenden Bank die Bestellung der Pfandrechte in Bezug auf das bei ihr geführte Verpfändungskonto durch Übermittlung eines im Wesentlichen dem Muster in **Anlage 1** (*Muster Verpfändungsanzeige*) entsprechenden Benachrichtigungsschreibens unter Beifügung des in **Anlage 2** (*Muster Bestätigungsschreiben*) enthaltenen Musters des Bestätigungsschreibens der Kontoführenden Bank anzuzeigen.
- (2) Der Verpfänder ist dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Kontoführende Bank die folgenden Erklärungen unter Verwendung des in **Anlage 2** (*Muster Bestätigungsschreiben*) vorgesehenen Bestätigungsschreibens abgibt:
  - a) die Bestätigung des Erhalts der Verpfändungsanzeige gegenüber dem Pfandgläubiger;
  - b) die Mitteilung der Höhe des verpfändeten Kontoguthabens auf dem Verpfändungskonto; und
  - c) die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger, dass ihr keine Rechte Dritter an dem Verpfändungskonto bekannt sind.
- (3) Das Bestätigungsschreiben der Kontoführenden Bank ist dem Pfandgläubiger als PDF-Kopie im Rahmen des Reifegradverfahrens nebst einer PDF-Kopie der unterzeichneten Verpfändungsanzeige vorzulegen.

## 8.0 FREIGABE

- (1) Steht fest, dass die Besicherten Forderungen endgültig nicht entstehen, insbesondere, weil der Verpfänder bis zum

31. Januar 2027

kein Angebot des Pfandgläubigers auf Abschluss einer Reservierungsvereinbarung erhält oder er das Angebot des Pfandgläubigers zum Abschluss einer Reservierungsvereinbarung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots durch Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger annimmt oder seine Teilnahme am Reifegradverfahren durch Antragsrücknahme beim Pfandgläubiger beendet oder das Projekt des Verpfänders aufgrund der Nichterfüllung von Mindestanforderungen vom Reifegradverfahren endgültig ausgeschlossen wird, erlischt das Pfandrecht. Erhält der Verpfänder ein Angebot des Pfandgläubigers auf Abschluss einer Reservierungsvereinbarung, das hinsichtlich der angebotenen

Leistung hinter dem Antrag des Verpfänders zurückbleibt, erlischt das Pfandrecht an dem Kontoguthaben, soweit dieses den Betrag der danach noch Besicherten Forderungen übersteigt.

- (2) Der Pfandgläubiger wird auf Aufforderung durch den Verpfänder das Erlöschen und die entsprechende Freigabe des Verpfändungskontos in der jeweiligen Höhe in elektronischer Form (§ 126a BGB) gegenüber der Kontoführenden Bank bestätigen.
- (3) Im Übrigen sind sich die Parteien bewusst, dass die Pfandrechte als akzessorische Sicherheiten mit vollständiger und endgültiger Befriedigung der Besicherten Forderungen erlöschen. Ein derartiges Erlöschen der Pfandrechte wird der Pfandgläubiger dem Verpfänder lediglich zu Dokumentationszwecken auf Aufforderung in Textform (§ 126b BGB) bestätigen.

## 9.0 KOSTEN

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verpfändung und der Einrichtung sowie der Führung des Verpfändungskontos trägt allein der Verpfänder.

## 10.0 MITTEILUNGEN

- (1) Soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag abweichend geregelt, bedürfen sämtliche Mitteilungen zwischen den Parteien auf Grund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Textform (§ 126b BGB).
- (2) Mitteilungen im Sinne vorstehender Klausel 1.0(1) sind an folgende Anschriften bzw. E-Mail-Adressen zu richten:

- a) für Mitteilungen an den Pfandgläubiger:

Adressat: TransnetBW GmbH  
Anschrift: Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart  
E-Mail: netzzugang@transnetbw.de

- b) für Mitteilungen an den Verpfänder:

Adressat:  
Anschrift:  
E-Mail:

## 11.0 VERTRAGSSCHLUSS: ANNAHME DURCH DEN PFANDGLÄUBIGER, VERZICHT AUF ZUGANG DER ANNAHME

- (1) Für die Annahme des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags durch den Pfandgläubiger genügt es, dass der Pfandgläubiger das Angebot des Verpfänders entgegennimmt, behält und mit den Antragsunterlagen verwahrt.
- (2) Der Verpfänder verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB).

## 12.0 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die rechtswidrige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke

## 13.0 FORM BEI ÄNDERUNGEN, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- (1) Änderungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag bedürfen der elektronischen Form (§ 126a BGB). Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Dieser Vertrag und alle sich aus diesem ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Als Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Stuttgart.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Auseinandersetzungen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Kündigung dieses Vertrags oder etwaiger außervertraglicher Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag) ist, soweit rechtlich zulässig, Stuttgart.

## ANLAGENVERZEICHNIS

**Anlage 1:** Muster Verpfändungsanzeige

**Anlage 2:** Muster Bestätigungsschreiben

# ANLAGE 1 – MUSTER VERPFÄNDUNGSANZEIGE

[Briefkopf Verpfänder]

- Einschreiben / Rückschein -

An:

[Kontoführende Bank]

[Ort, Datum]

## Anzeige der Kontoverpfändung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihrem Haus gemäß § 1280 BGB an, dass wir das von uns gegenwärtig bei Ihnen geführte Konto mit der

IBAN:

(das „**Verpfändete Konto**“)

und alle Geld- und Zinsbeträge, die dem Verpfändeten Konto von Zeit zu Zeit gutgeschrieben sind oder darauf anfallen, an die

**TransnetBW GmbH**

Osloer Str. 15-17

70173 Stuttgart

(nachfolgend der „**Pfandgläubiger**“)

verpfändet haben (die „**Verpfändung**“). Die Verpfändung erfolgt zur Sicherung eines möglichen künftigen Anspruchs auf Zahlung einer Realisierungskautions und als Bonitätsnachweis im Rahmen des vom Pfandgläubiger als Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) durchgeführten, reifegradbasierten Vergabeverfahrens für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz („Reifegradverfahren“).

Die Verpfändung erfasst sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Ansprüche, die uns im Zusammenhang mit dem Verpfändeten Konto zustehen oder zustehen werden, einschließlich aller dazugehörigen Nebenrechte und -forderungen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Zinszahlungen. Sie erstreckt sich dabei auch auf alle Ansprüche und Rechte, die sich aus den zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen, insbesondere Giro-Vereinbarungen und Kontokorrentverhältnissen, ergeben.

Bis zum Erhalt einer gegenteiligen Mitteilung durch den Pfandgläubiger gegenüber Ihrem Haus als kontoführender Bank sind Auszahlungen und Verfügungen über das Verpfändete Konto nur durch Überweisung auf ein Konto des Pfandgläubigers zulässig. Im Übrigen sind wir nicht berechtigt, über die auf dem Verpfändeten Konto befindlichen Guthaben zu verfügen. Wir weisen Sie als kontoführende Bank hiermit unwiderruflich an, keine Verfügungen oder Abhebungen von dem Konto zuzulassen, es sei denn, Sie erhalten eine ausdrückliche Zustimmung direkt vom Pfandgläubiger.

Wir verzichten hiermit für die Dauer des Bestehens der Verpfändung zugunsten des Pfandgläubigers auf unser Ihrem Haus gegenüber bestehendes Recht auf Verschwiegenheit (*Bankgeheimnis*) im Hinblick auf

das Verpfändete Konto. Wir weisen Sie hiermit an und ermächtigen Sie, dem Pfandgläubiger das Kontoguthaben mit der Verpfändungsbestätigung sowie auf Verlangen jegliche weitere Auskunft über das Verpfändete Konto zu erteilen und zu jeder Zeit alle von ihm angeforderten Informationen und Dokumente in Bezug auf das Verpfändete Konto zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, die Verpfändung des Verpfändeten Kontos zur Kenntnis zu nehmen, die Verpfändung sowie die diesbezüglichen Regelungen in Ihren Unterlagen zu vermerken und den Erhalt dieser Verpfändungsanzeige dadurch zu bestätigen, dass Sie das beigefügte Bestätigungsschreiben unterzeichnen und uns zur Weiterleitung an den Pfandgläubiger übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift

Name:

Funktion:

**Anlage:** Bestätigungsschreiben

## ANLAGE 2 – MUSTER BESTÄTIGUNGSSCHREIBEN

*[Briefkopf Kontoführende Bank]*

An:

**- Zur Weiterleitung an die TransnetBW GmbH –**

[Ort, Datum]

**Bestätigung der Kontenverpfändungsanzeige von** \_\_\_\_\_ **vom** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bestätigen den Empfang der vorstehend genannten Anzeige der Kontoverpfändung zu folgendem, bei uns mit dem genannten Guthaben geführten Konto (das „**Konto**“):

Kunde:

IBAN:

Kontoguthaben:

Wir bestätigen, dass wir dieses Konto für unseren Kunden führen und wir weder eine vorherige Mitteilung über eine Verpfändung bezüglich des Kontos erhalten haben noch Kenntnis von Rechten Dritter in Bezug auf das Konto haben.

Dieses Schreiben und seine Rechtswirkungen unterliegen deutschem Recht.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Name:

Funktion:

**UNTERSCHRIFTSSEITE**

[Firma]  
als Verpfänder

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Name:  
Funktion:

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Name:  
Funktion: